

20.11.89

AS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung
des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 48 b Abs. 6 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 48 b nach Absatz 5 folgender neue Absatz 6 anzufügen:

"(6) Für die Versicherungsbehörden gilt § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Entwurf ist um eine Regelung zu ergänzen, nach der die in den zur Durchführung der Ermittlungen nach § 48 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs übersandten Listen enthaltenen personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die Versicherungsbehörde nicht mehr erforderlich ist.

AS 2. Zu Art. 1 nach Nr. 5 (§ 49 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5 a einzufügen:

'5 a. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Bezirksverbände" die Worte "und Landschaftsverbände" eingefügt.'

Begründung

In Nordrhein-Westfalen bestehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die jeweils von den Kreisen und kreisfreien Städten ihres Gebietes als Mitgliedskörperschaften gebildet werden. Sie sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften. Hinsichtlich des Arbeitgeberstimmrechts ist eine Gleichstellung mit den Bezirksverbänden geboten.

AS 3. Zu Art. 1 Nr. 6 nach Buchst. a (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender neue Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "zum Deutschen Bundestag" durch die Worte "nach § 50" ersetzt.'

Begründung:

Es besteht kein Grund, die Deutsche Staatsangehörigkeit für das passive Wahlrecht bei den Sozialversicherungsträgern als gesetzliche Forderung beizubehalten, während der Gesetzgeber auf sie für das aktive Wahlrecht seit Wiederherstellung der Selbstverwaltung unter der Geltung des Grundgesetzes verzichtet hat. Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen haben Ausländer sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts zu Lasten der ausländischen Versicherten und Arbeitgeber ist in der heutigen Zeit nicht länger hinnehmbar. Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und der Weiterentwicklung unseres Sozialversicherungssystems wesentlich beteiligt. Sie tragen Pflichten und Rechte dieses Systems in gleicher Weise wie ihre deutschen Mitbürger und Arbeitskollegen. Von den Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien

(noch Ziff. 3)

sind sie ebenso wie die deutschen Versicherten und Arbeitgeber betroffen. Die hier arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer gehören den Versichertengemeinschaften der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung ebenso an wie ihre deutschen Kollegen. Ihre Beitragsleistung trägt erheblich zur Stabilität dieser Systeme bei.

Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal. Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes fällt zeitlich mit den nächsten Sozialversicherungswahlen 1992 zusammen. Wird dieser Zeitpunkt nicht genutzt, könnte die Gleichstellung des aktiven und passiven Wahlrechts frühestens zum Jahre 1998 wirksam werden.

Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber derartige Bedenken für das aktive Wahlrecht in der Sozialversicherung nicht gesehen hat, ergibt sich dies schon daraus, daß die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungsträger - anders als die kommunalen Selbstverwaltungen - nicht unter die sogenannte Selbstverwaltungsgarantie des Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz fallen (BVerfGE 39, 302 (314)).

AS

4. Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. b (§ 60 Abs. 6 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b sind in § 60 Abs. 6 Satz 1 die Worte "seinen oder seine" durch das Wort "dessen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Worte "seinen" und "seine" beziehen sich nach den Regeln der deutschen Grammatik auf das Satzsubjekt, also auf das Wort "Listenträger".

Gemeint sind aber der oder die Stellvertreter des Listenvertreters. Dies wird richtig durch das Wort "dessen" ausgedrückt.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.